

Krankenkasse Elm
Säge
8767 Elm

Einschluss der Unfallversicherung

Name	Vorname
Strasse	PLZ/Wohnort
Geburtsdatum	Vers. Nr.
Beendigung Arbeitsverhältnis	
Beendigung Arbeitslosenentschädigung	
Beendigung Nichtbetriebsunfalldeckung	
Bisheriger Arbeitgeber	

Gemäss Krankenversicherungsgesetz kann die Unfallversicherung bei der Krankenkasse sistiert werden, sofern der Versicherte nach dem Unfallversicherungsgesetz (UVG) bei seinem Arbeitgeber oder über die Arbeitslosenkasse obligatorisch für Unfall versichert ist. **Scheidet der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis aus und somit auch aus der obligatorischen Unfallversicherung, so ist er verpflichtet dies seiner Krankenkasse zu melden.** Die versicherte Person hat die Prämien für die Unfallversicherung bei der Krankenkasse ab Beendigung der Unfallversicherung nach UVG zu bezahlen.

Ort/Datum	Unterschrift
-----------	--------------

Der unterzeichnende Arbeitgeber bestätigt, dass die oben erwähnte Person **nicht mehr** für Berufs- und Nichtberufsunfälle gemäss UVG versichert ist. Der Arbeitgeber informiert eine aus dem Arbeitsverhältnis oder aus der Nichtberufsunfallversicherung nach dem UVG ausscheidende Person schriftlich darüber, dass sie dies ihrem Versicherer nach diesem Gesetz zu melden hat.

Ort/Datum	Firmenstempel/Unterschrift
-----------	----------------------------